



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241.50 50 31-32 · Telefax 0241.50 50 33 · Gerichtsfach 046

Anmerkung zu der Entscheidung BGH XII ZR 230/96

Titel: Abgrenzung ehebezogener Zuwendung, Ehegatteninnengesellschaft und Ausgleich bei Auflösung

MDR 99, 1266

Die Entscheidung des BGH stellt eine Zusammenfassung und bemerkenswerte Präzisierung der seit Jahrzehnten rechtsdogmatisch umstrittenen Frage dar, wie Vermögenszuwendungen unter Eheleuten abgewickelt werden können.

1. Auch wenn seit jeher die Rechtsprechung die Ansicht vertreten hat, die entsprechende Problematik könne unabhängig von dem jeweiligen Güterstand auftreten, sind bislang Entscheidungen zur Ehegatteninnengesellschaft zugunsten des Anspruchsberechtigten nur in den Fällen ergangen, in denen Gütertrennung vereinbart war. Dies ist naheliegend. Die gesetzlichen Regelungen der Zugewinnngemeinschaft bieten letztendlich unter Anwendung von § 1381 BGB ein hinreichendes Regulativ. M.E. könnte die Problematik der Ehegatteninnengesellschaft bei der in der Praxis ganz überwiegend anzutreffenden Zugewinnngemeinschaft nur in solchen Fällen auftreten, in denen einerseits ein Ehepartner nur deswegen keinen Zugewinnausgleich zahlen muß, weil er ein entsprechendes Anfangsvermögen aufzuweisen hat. Wenn andererseits der andere Ehepartner darlegt, daß dieses Anfangsvermögen zunächst verbraucht wurde, danach aber gemeinsam veranlaßte vermögensbildende Maßnahmen zugunsten des einen Ehegatten veranlaßt wurden, wäre eine Ehegatteninnengesellschaft denkbar. In der Praxis beschränken sich also die Fälle, in denen die Problematik der unbenannten Zuwendung oder aber Ehegatteninnengesellschaft auftritt, auf den Vermögenserwerb bei einer nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder bei Gütertrennung, sofern beide Partner gleichgeordnete Beiträge erbringen. Es sind Ausnahmefälle.

2. Der BGH stellt zunächst die Rechtsprechung, die mit der Entscheidung BGHZ 8, S. 249 ff. eingeleitet wurde unter Berücksichtigung der Literaturansichten dar. Die Versuche von Rechtsprechung und Lehre, bei Auflösung der Ehe, einen gerechten Vermögensausgleich zwischen Ehegatten herzustellen, wenn das Ehegüterrecht keine befriedigende Lösung gewährleistet, werden gegenübergestellt. Zunächst war die Rechtsprechung der Ansicht, dieses Problem über eine Ehegatteninnengesellschaft lösen zu können. Als dies in der Literatur unter Hinweis auf eine reine Fiktion gerügt wurde, wandte sich die Rechtsprechung mehr und mehr der Rechtsfigur einer unbenannten Zuwendung zu. So hat die Vorinstanz auch lediglich unter diesem Gesichtspunkt den Sachverhalt geprüft und entschieden. Gerade die Art und Weise, wie dies geschah (analoge Anwendung der Unterhaltsvorschrift § 1579. I 2 BGB bzw. Kürzung des Anspruches, weil die Klägerin nur Rechtsnachfolgerin des geschiedenen Ehegatten war -beides erkennbar unhaltbare Konstruktionen-), hat dem BGH deutlich gemacht, daß die in der Literatur geäußerte Kritik berechtigt ist. Hierdurch wird nämlich eine schlecht berechenbare Billigkeitsjustiz eröffnet (vgl. Gernhuber EwIR § 1353 BGB 1/94, S. 977,978). Die nunmehrige Entscheidung stellt eine deutliche Rückkehr zu den ursprünglich aufgestellten Grundsätzen dar. Für die Zukunft gilt in derartigen Fällen folgendes:



a) In erster Linie muß eine Ehegatteninnengesellschaft geprüft werden. Für eine solche Innengesellschaft ist es erforderlich, daß die Eheleute durch ihre beiderseitigen Leistungen einen über den typischen Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen, sei es durch Einsatz von Vermögenswerten oder Arbeitsleistungen. Sie müssen hierdurch gemeinsam ein Vermögen aufbauen oder berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Soweit zusätzlich in der Rechtsprechung und Literatur verlangt wurde, daß eine gleichgeordnete Tätigkeit der Ehepartner vorliegen müsse, stellt der BGH klar, daß mit dieser Gleichordnung keine Gleichwertigkeit verlangt werde, sondern nur eine gleichberechtigte Mitarbeit zugrunde zu legen sei. Die Annahme einer Ehegatteninnengesellschaft wird erheblich erleichtert.

b) Die Rechtsfigur der ehebenannten Zuwendung wird auf die Fälle reduziert, in welchen es entweder um die Schaffung eines Familienheims als Basis der Ehe geht oder in denen anderweitige Regelungen insbesondere die Ehegatteninnengesellschaft in analoger Anwendung versagen. Die Bedeutung der Entscheidung liegt darin, daß die ehebedingte Zuwendung als subsidär zu allen anderen Rechtsinstituten bezeichnet wird.

3. Diese Abkehr von der aus anwaltlicher Sicht nicht mehr kalkulierbaren Billigkeitsjustiz hat erhebliche beweisrechtliche Konsequenzen. Bei den unbenannten Zuwendungen muß der Anspruchsberechtigte jeweils die Art und Höhe seiner Zuwendung im einzelnen darlegen. Bei mehrfachen Zuwendungen kommt die Problematik hinzu, daß es nicht auf die Addition der Zuwendungen ankommt, sondern jede einzelne Zuwendung auf ihre Rückführung zu überprüfen ist. Gelingt dem Anspruchsberechtigten jedoch der Nachweis einer gesellschaftsrechtlichen Lösung, erfolgt ein Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen, d.h. im Zweifel sind die Vermögenswerte im Verhältnis 50 : 50 auszugleichen. Diese Ausgleichsverpflichtung wird den Regelfall darstellen. Da es sich bei der Ehegatteninnengesellschaft ohnehin um eine Fiktion zur Erreichung billiger Ergebnisse handelt, wird dem Anspruchsverpflichteten eine probatio diabolica auferlegt, wenn er eine andere Ausgleichsverpflichtung darlegen oder nachweisen soll. Für eine solche anderweitige Verteilung finden sich in der Regel mangels Absprache eben keine Anhaltspunkte.

4. Ob es sinnvoll ist, an dem Erfordernis eines zumindest schlüssig zustande gekommenen Vertrages für eine Gesellschaft festzuhalten, erscheint zweifelhaft. Ohnehin wird nicht recht deutlich, worin der Unterschied zu der sog. rein faktischen Willensübereinstimmung bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen soll. Hierbei sollte man sich klarmachen, daß die Rechtsprechung aus reinen Billigkeitserwägungen die Korrektur eines nicht gewünschten Ergebnisses vornimmt und aus objektiven Fakten und Handhabungen während der Ehezeit und nicht aus subjektiven Überlegungen eine Lösung sucht. Außerdem erscheint es problematisch, gerade in Fällen der Ehe höhere Anforderungen an eine Ehegatteninnengesellschaft zu stellen als bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Bei diesen steht gerade der Wille zur Nichtbindung im Vordergrund. Weswegen in derartigen Fällen eine großzügigere Handhabung zur Annahme eines solchen Rechtsinstitutes hergeleitet werden soll, bleibt unklar.

Bei dieser strikten Lösung, dem Ausgleichsberechtigten die Hälfte des Wertes der Gesellschaft als Anspruch zuzubilligen, ist allerdings m.E. immer noch im Einzelfall eine Kontrolle dann vorzunehmen, wenn der Anspruchsverpflichtete aus ererbtem oder in die Ehe eingebrachtem oder geschenktem Vermögen Einlagen in die Ehegatteninnengesellschaft getätigt hat. In Fällen des Zugewinnausgleichs würden diese Beträge als Anfangsvermögen (gesteigert um den Lebenshaltungskostenindex) Berücksichtigung finden. Die von der Rechtsprechung gewählte Konstruktion der Ehegatteninnengesellschaft soll im wesentlichen in Fällen der Gütertrennung einen adäquaten Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten ermöglichen. Es ist aber in sol-



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

chen Fällen nicht gerechtfertigt, den Ausgleichsberechtigten besser zu stellen, als in den gesetzlich geregelten Fällen der Zugewinnngemeinschaft. Dies kann dadurch erreicht werden, daß entsprechend § 733 II BGB das Eingebachte, (gesteigert um den Lebenshaltungskostenindex) zunächst dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten zugute gehalten und der Rest mit der Quote 50 : 50 aufgeteilt wird .